

# Kein Klimaschutz ohne Umstellung auf 100 % regenerative Energieversorgung

Für den Klimaschutz ist Umstellung auf 100 % regenerative Energien unerlässlich! Die geltenden Energiegesetze sind weder sozial noch marktwirtschaftlich. Sie behindern Ausbau und Speicherung regenerativer Energien.

Auch CO<sub>2</sub>-Steuer und CO<sub>2</sub>-Bepreisung schränken das Geschäft mit Erdöl, Erdgas und Kohle nicht ein. Illegale Kriege zu deren Ausbeutung werden weitergeführt und der Bevölkerung als Sicherheits- und Verteidigungspolitik verkauft.

Jede Politik für Klimaschutz ist unglaubwürdig, die nicht das Ziel 100 % regenerativer Energieversorgung anstrebt.

Im Erneuerbaren Energie-Gesetz (EEG) wurde der ursprüngliche Einspeisevorrang Erneuerbarer Energien in das nationale Verbundnetz zurückgenommen. Die neu eingeführte EEG-Umlage ist verdeckte Steuer für Energie aus Sonne und Wind.

Die realen Kosten für nukleare und fossile Energien sind - vor der Öffentlichkeit verborgen - zusätzlich steuerfinanziert. Der Energiepreis weist nicht die wahren Kosten für deren Umwelt- und Klimaschädlichkeit aus. Bei Offenlegung der realen Kosten könnten Verbraucher erkennen, um wieviel günstiger regenerative Energien sind.

Als kostenloser Rohstoff muss steuer- und abgabenfreie Energie aus Sonne und Wind allen Verbrauchern separat vom Verbundnetz zur Verfügung gestellt werden. Die Vermischung mit nuklear/fossilen Energien ist auszuschließen.

In großem Stil könnten Energieproduzenten sich untereinander und mit Verbrauchern arrangieren, um die Energiepreise niedrig zu halten.

Die Nutzung erneuerbarer Energien fördert Produzenten für Energieumwandlung und Anlagenbauer. Arbeitsplatzverluste bei nuklearen und fossilen Energien könnten mehr als ausgeglichen werden.) \*

Nuklear-fossile Energieversorgung ist wegen der Grundlastabhängigkeit ihrer Dampfkraftwerke mit naturbedingter Unstetigkeit von Sonne und Wind physikalisch unvereinbar.

Grundlast bezeichnet die Belastung eines Stromnetzes, die während eines Tages nicht unterschritten werden darf<sup>1</sup>. Im Stromnetz muss für den Betrieb von Großkraftwerken ständig eine Mindesteinspeisung aufrechterhalten werden. Sie erfordert in Verbundnetzen Lastausgleich über große Entfernungen, um zeitliche Übereinstimmung von Netzeinspeisung und -Entnahme zu gewährleisten. Andernfalls drohen flächendeckende Stromausfälle durch Leitungshavarien, wie sie besonders in Berlin in letzter Zeit mehrfach auftraten.

Der Lastausgleich ist mit kostenintensiver Technik für Transformation, Errichtung und Betrieb von Fernübertragungstrassen und mit erheblichen Transportverlusten verbunden.

Beimischung fluktuierender Sonnen- und Windenergie in das Verbundnetz verbietet sich, weil sie mit Zwangsverwerfung von Stromangebot aus Sonne und Wind verbunden ist. Laut „Windretter“<sup>2</sup> wurde im letzten Jahr so viel Windstrom verworfen, wie die Großstädte Leipzig, Dresden und Chemnitz in einem Jahr verbrauchen.

Die Kosten nicht genutzter Energie aus Sonne und Wind werden den Endverbrauchern auferlegt. Sie sind umso höher, je größer der Anteil des Stromes aus Sonne und Wind im Verbundnetz ist.

Dagegen sind Autonome Systeme regenerativer Energieversorgung flexibel. Havarien verursachen nur begrenzte und im Gegensatz zum Verbundnetz schnell zu behebbende Energieausfälle. Sie können Energieproduktion und -verbrauch untereinander anpassen ohne an physikalische Grenzen des Verbundnetzes gebunden zu sein.

Von Lobbyisten und Regierungspolitikern wird die These der Unverzichtbarkeit von „Brückentechnologien“ verbreitet. Sie wird benutzt, um an „Vermarktung“ der Energie aus Atom-, Kohle- und Gaskraftwerken festzuhalten. Sie verursacht Importkosten insbesondere für Erdöl- und Erdgasimporte, die der Energiewende entgegenstehen. Steuergeld wird für deren Infrastruktur ausgegeben. Es wird dem Ausbau zu 100 % regenerativer Energieversorgung entzogen.

Die Behauptung, es stünden noch keine Möglichkeiten der Energiespeicherung zur Verfügung, um die Energieversorgung in Zeiten ohne Sonne und Wind abzusichern, lenkt vom Versäumnis ab,

Konzerne zu verpflichten, in Energiespeicher zu investieren bzw. ihnen die Kosten für verworfenen Strom aus Sonne und Wind aufzuerlegen.

Damit wird zielgerichtet verhindert, ausreichend Steuermittel zur Finanzierung des Einsatzes und der Weiterentwicklung vorhandener Technologien für Erneuerbare Energien einzusetzen.

Volkswirtschaftlich kontraproduktiv ist das Diktat der pauschalisierten Netzdurchleitungsgebühr. Sie wird den Endverbrauchern auch auferlegt, wenn sie sich für Lieferanten entschieden haben, die ausschließlich mit „Grünstrom“ aus regenerativen Quellen handeln. Selbst vor Ort von Kooperativen zur Eigenversorgung erzeugte und verbrauchte regenerative Energie wird in das Transportpreisdiktat des Verbundnetzes einbezogen. Auch damit wird Zuwachs klimaneutraler Energien verhindert. Nordstream II wäre für den russischen Energiekonzern Gazprom unrentabel, wenn er die Kosten für den Gastransport selbst übernehmen müsste.

Autonome regenerative Energieversorgung vermeidet Umweltschäden. Ferntransport von Energierohstoffen entfällt. Es sind nur Hilfsdienstleister aber keine Zwischenhändler erforderlich.

### **Deutschlands Kohlestromexporte und Importe fossiler Energieträger demotivieren Import- und Exportländer, ihre eigene Wirtschaft auf regenerative Energien umzustellen.**

An Deutschlands bisher erreichtem Gesamtanteil von mehr als 40% regenerativem Strom sind Energieversorger und Übertragungsnetzbetreiber nur geringfügig beteiligt.)<sup>2</sup>

Neben Errichtung und Betrieb von chemischen Stromspeichern ist die Langzeitspeicherung von Sommerwärme in ausgekohlten Kohleflözen mit Warmwasserspeichern eine kostengünstige Variante, die sonnenarme Jahreszeit zu überbrücken.

Die Agrarwirtschaft erhält mit lokaler Windenergie die Möglichkeit zur umfassenden Elektrifizierung, Mechanisierung, Automatisierung und Robotisierung.

Semistationäre Portale auf Schienen mit Laufkatze als Sensor- und Roboterträger ermöglichen, dass Bodenverdichtung durch schwere, mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Technik verhindert wird.

Solange die nächstgelegene Windkraftanlage Strom liefert, können Bodenbearbeitungs- und Ernteprozesse zu jeder Tages- und

Nachtzeit computerkontrolliert laufen. Verlust der Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit durch Chemisierung wird verhindert!  
Es werden Voraussetzungen geschaffen, das Verkehrswesen insgesamt auf regenerative Energien umzustellen und vielverbrauchende Industrien dort anzusiedeln, wo ihre Quellen am meisten sprudeln. Beispielsweise sollten Treibstofftankstellen für die Hochseeschiffahrt mit Offshore-Windparks kombiniert werden, in denen sie Wasserstoff für ihre Brennstoffzellenantriebe tanken.

Inzwischen haben auch Konzerne die Erkenntnis gewonnen, dass für Gasversorgung Umwandlung überschüssigen Stroms aus regenerativen Quellen in Wasserstoff und Methan die Zukunft gehört. Sie investieren in Anlagen zur Umwandlung von Elektroenergie in Gas (siehe Handelsblatt vom 15.02.2019).

Die Jugend hat erkannt, dass Bindung an nuklear/fossile Energieproduktion ihre Zukunft verbaut und geht „Fridays for Future“ auf die Straße. Möge ihr die Sammelbewegung „#aufstehen“ helfen, das gegenwärtige Energiediktat zu beseitigen!

Autonomie regenerativer Energieversorgung wurde von Hermann Scheer schon vor mehr als 15 Jahren gefordert.)<sup>3</sup>

## **Gesetz für autonome Selbstversorgung mit regenerativen Energien**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes:**

Dezentrale lokale und regionale Energieversorgung mit 100 % regenerativen Energien - physikalische Trennung regenerativer von nuklear/fossilen Energien

### **§ 2 Anwendungsbereich:**

Das Gesetz regelt Errichtung, Betrieb, und Nutzung autonomer Anlagen zur Gewinnung und Speicherung regenerativer Energien aus Sonnenstrahlung, Wind, Biogasanlagen, Erdwärme und Gezeiten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen:**

„regenerative Energie“

Energie, deren Ursprung zeitnahe Sonnenstrahlung, Erdwärme und Gezeiten sind

„nuklear/fossile Energie“

Energie aus Kernspaltung, Kernfusion, Erdgas, Erdöl, Kohle und Torf

„Energieautonomie“

von internationalen und nationalen Verbundnetzen unabhängige dezentrale

Energieversorgung aus regenerativen Quellen

„Energien“

Arbeitsenergie für Haushalt, Landwirtschaft, gewerblichen und industriellen Bedarf

aus unterschiedlichen Sektoren, wie Wärmeenergie, Elektroenergie, chemische

Energie, kinetische Energie, Lichtenergie

„Energiekooperativen“

Energieerzeuger und Verbrauchergemeinschaften regenerativer Energien

„Bürgerenergie“

100 % regenerative Energie, deren Austausch untereinander keiner Zwischenhändler

bedarf

#### **§ 4 Allgemeine Vorschriften:**

Für autonome Energiekooperativen gelten keine Mengen- und Zuwachsbeschränkungen regenerativer Energien.

Ausschreibungsverfahren entfallen für Anlagen autonomer regenerativer Energieversorgung.

Autonom erzeugte Arbeitsenergien aus regenerativen Quellen unterliegen keiner Steuer- und Abgabepflicht.

Die Umsatzsteuerpflicht ist mit Besteuerung der Investitionskosten und in Anspruch genommenen Dienstleistungen abgegolten.

Technische Neuerungen zur Rationalisierung und Beschleunigung der Nutzung regenerativer Energiequellen dürfen nicht durch Patente blockiert werden. Kostenlose Nachnutzung von Technologien zur Rationalisierung von Energieumwandlung und -speicherung müssen gewährleistet sein, um zu verhindern, dass sie von Patenten blockiert werden.

Für Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien gelten die allgemeinen technischen Sicherheits- und Qualitätsstandards.

### **§ 5 autonome Netze mit 100 % regenerativen Energien:**

Energiekooperativen haben das Recht in ihrem Bereich vorhandene Netze zu kaufen oder zu pachten.

Vorbesitzer sind verpflichtet, Teilbereiche ihrer Verteilnetze an Kooperativen zu verkaufen oder zu verpachten, sofern sie damit von Anteilen nuklear/fossiler Energien bereinigt werden.

### **§ 6 Handel und Preisbildung:**

Die Mitglieder einer autonomen Kooperative handeln die Erzeugungs- und Verbraucherpreise untereinander auf der Basis erbrachter individueller Einzelleistungen aus.

Städte und Kommunen müssen in vierteljährlichen Zeitabständen Register ihrer Energiekooperativen und deren aktuelle Durchschnittserzeuger- und Verbraucherpreise veröffentlichen.

Mit Information über Wachstum und Vorteile bürgerbeteiligter Versorgung mit regenerativen Energien ist ihre Verbreitung zu fördern.

### **§ 7 Vernetzung von Kooperativen:**

Vernetzung von Kooperativen erfordert Netzsynchronisation der Stromnetze und

Beibehaltung zeitlich ausgeglichene Gesamtbilanz von Erzeugung und Verbrauch.

### **§ 8 Geltungsbereich:**

Bestehende Verträge zur Einspeisung von Elektroenergie aus Windkraft- und PV-

Anlagen in das öffentliche Verbundnetz werden von diesem Gesetz nicht berührt.

**Energieautonomie wurde bisher von den gleichen Kräften einer Debatte entzogen, die mit reaktionärer Gesetzgebung die Fortsetzung des EEG-Ursprungserfolgs für Klimaschutz und Friedensförderung verhindert haben.**

(Mit global 100 prozentig regenerativer Energieversorgung entfällt eine wesentliche Ursache illegaler Kriege!)

) \* Verlust von 80.000 Arbeitsplätzen mit Rückgang des Zubaus an Photovoltaik durch

Regierungshandeln, stehen 20.000 bedrohte Arbeitsplätze bedrohte Arbeitsplätze durch Kohleausstieg gegenüber.

) \*\* „Windretter“ bundesweite Initiative

)<sup>1</sup> Wikipedia über „Grundlast“

)<sup>2</sup> Volker Quaschnig „Die Mitmach-Energiewende: Macht euch unabhängig!“  
YouTube

)<sup>3</sup> Hermann Scheer „ENERGIEAUTONOMIE Eine neue Politik für erneuerbare Energien“ 2005 und

„DER ENERGETHISCHE IMPERATIV 100 % jetzt: Wie der vollständige Wechsel zu

erneuerbaren Energien zu realisieren ist“ 2010  
Verlag Antje Kunstmann

Dieter Brendahl

Lindenplatz 27  
03042 Cottbus

Mail: D.Brendahl@t-online.de